



Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz trat am 1. Juli 2008 in Kraft

Am 1. Juli 2008 trat das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) in Kraft treten, das Ende 2007 von Bundestag und Bundesrat beschlossen wurde. Die durch das RDG erfolgte Öffnung des Rechtsberatungsmarkts ist im Ergebnis zwar geringer ausgefallen als dies ursprünglich durch das Bundesministerium der Justiz geplant war. Die meisten Änderungen setzen nur die in den letzten Jahren zum früheren Rechtsberatungsgesetz ergangenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs um. Auch hat der Gesetzgeber an dem Grundsatz festgehalten, dass Rechtsberatung als Haupttätigkeit nur durch Rechtsanwälte erbracht werden darf. Trotzdem schafft das Gesetz gerade auch für Steuerberater zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der Rechtsberatung und bringt insgesamt mehr Rechtsklarheit. Für den steuerberatenden Beruf von Bedeutung sind insbesondere die folgenden Änderungen:

1. Begriff der Rechtsdienstleistung

Während das bislang geltende Rechtsberatungsgesetz seinem Wortlaut nach die Erledigung fremder Rechtsangelegenheiten generell dem gesetzlichen Erlaubnisvorbehalt unterstellt, reglementiert das RDG allein Fälle echter Rechtsanwendung und nimmt eine Rechtsdienstleistung nur an, soweit eine Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten vorliegt, die eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert; § 2 (1) RDG. Für das Vorliegen einer Rechtsdienstleistung kommt es nicht darauf an, ob es sich um eine besonders schwierige oder umfassende rechtliche Prüfung handelt. Entscheidend ist allein, ob der Sachverhalt eine rechtliche Prüfung erfordert oder es sich um eine bloße Rechtsanwendung handelt. Laut Gesetzesbegründung liegt somit keine Rechtsdienstleistung zB beim schlichten Handeln als Vertreter, bei der Erteilung allgemeiner Rechtsauskünfte oder bei der bloßen Mitwirkung bei einem Vertragsabschluss oder einer Vertragskündigung durch formularmäßige Erklärung vor. Auf der anderen Seite ist eine Rechtsdienstleistung immer dann gegeben, wenn der Rechtssuchende erkennbar eine besondere rechtliche Beratung oder Aufklärung von seinem Vertragspartner erwartet.

Von vornherein vom Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen ist neben anderen die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift; § 2 (3) Nr. 4 RDG. Sofern sich die Mediation auf eine gesprächsleitende Streitbeilegung beschränkt, ist sie somit keine Rechtsdienstleistung. Dies gilt auch dann, wenn neben den tatsächlichen auch die rechtlichen Handlungsoptionen allgemein dargestellt werden und eine Abschlussvereinbarung abgeschlossen wird, die sich auf die bloße Protokollierung des erzielten Mediationsergebnisses beschränkt.

2. Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen

Das RDG erlaubt nun allen Berufsgruppen die Erbringung von Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen, sofern diese zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören; § 5 (1) RDG. Anders wie bisher findet eine Beschränkung dieser Befugnis zur „Annexberatung“ auf bestimmte Berufe nicht mehr statt. Auch ist im Gegensatz zum geltenden Recht Voraussetzung nicht mehr, dass die Haupttätigkeit ohne die Rechtsdienstleistung nicht sachgemäß erledigt werden kann. Vielmehr reicht es aus, dass die



Nebentätigkeit eine zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehörige Nebenleistung darstellt und zwischen Haupt- und Nebenleistung ein sachlicher Zusammenhang besteht. Schon begrifflich liegt eine Nebenleistung nur dann vor, wenn sie nicht den Schwerpunkt der Tätigkeit ausmacht, d. h. die Rechtsdienstleistung als Nebenleistung darf im Vergleich zur Haupttätigkeit nur untergeordneten Charakter haben.

Konkrete Kriterien zur Abgrenzung der Rechtsdienstleistung als Haupt- oder Nebentätigkeit enthält § 5 (1) S. 2 RDG. Danach ist die Frage, ob eine Nebenleistung vorliegt, nach deren Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Bei der vorzunehmenden Abgrenzung ist somit insbesondere auf die für die Erbringung der Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse abzustellen. Insoweit ist von Bedeutung, dass Bestandteil der Steuerberaterprüfung neben dem rein steuerlichen Wissen auch das Handelsrecht sowie Grundzüge des bürgerlichen Rechts, des Gesellschaftsrechts, des Insolvenzrechts und des Rechts der Europäischen Gemeinschaften sind. Dies und die Tatsache, dass der Steuerberater auch bei seiner eigentlichen Haupttätigkeit regelmäßig mit Rechtsfragen befasst ist, spricht dafür, dass der Kreis der erlaubten rechtsdienstleistenden Nebenleistungen bei Steuerberatern weiter zu ziehen ist als in der Vergangenheit bzw. im Vergleich zu anderen Berufen, die nicht regelmäßig mit Rechtsfragen befasst sind. Wegen der Unbestimmtheit der Regelung ist aber eine rechtssichere Aussage, welche Rechtsdienstleistungen als Nebenleistungen dem Steuerberater künftig erlaubt sind, nicht möglich. Letztlich wird es der Rechtsprechung überlassen bleiben, die genauen Grenzen der Rechtsberatungsbefugnisse nach § 5 (1) RDG festzulegen. Es wird daher empfohlen, in Zweifelsfällen Rücksprache mit der Steuerberaterkammer und dem jeweiligen Berufshaftpflichtversicherer zu nehmen.

Für Klarheit hat der Gesetzgeber dagegen bei der Testamentsvollstreckung, Haus- und Wohnungsverwaltung sowie Fördermittelberatung gesorgt. Denn das RDG bestimmt, dass Rechtsdienstleistungen, die in Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten erbracht werden, stets als erlaubte Nebenleistungen gelten; § 5 (2) RDG.

3 Befugnis der Steuerberater in sozialgerichtlichen Verfahren

Der Anwendungsbereich des RDG beschränkt sich auf außergerichtliche Dienstleistungen. Regelungen zur gerichtlichen Vertretungsbefugnis finden sich daher im RDG nicht. Zusammen mit dem RDG wurde aber auch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) geändert. Wie von der Bundessteuerberaterkammer gefordert, wurde in § 73 (2) S. 2 Nr. 4 SGG eine Regelung aufgenommen, die erstmalig eine Vertretungsbefugnis der Steuerberater in Verfahren vor dem Sozialgericht und dem Landessozialgericht schafft, soweit diese Angelegenheiten des § 28h und des § 28p SGB IV (Einzahlung des Gesamtsozialversicherungsbetrags durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen, Beitragsprüfung) betreffen. Nicht geregelt wurde dagegen die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in den entsprechenden Vor- bzw. Widerspruchsverfahren. Insoweit hat das Bundesministerium des Innern jedoch für Mitte 2008 einen Gesetzentwurf angekündigt, durch den ausdrücklich die Vertretungsbefugnis von Steuerberatern in den genannten Verfahren geregelt werden soll.